



## Städtische Gemeinschaftsgrundschule Elbschebach Wetter (Ruhr)

Albringhauser Str. 136, 58300 Wetter (Ruhr)

Tel.: 02335/70083 Fax: 02335/70139

[www.ggs-elbschebach.de](http://www.ggs-elbschebach.de)

[sekretariat@ggs-elbschebach.de](mailto:sekretariat@ggs-elbschebach.de)

---

Wetter, 25.04.2020

Liebe Eltern,

ab Montag, den 27.04.20 gilt nach Verordnung des Schulministeriums (s. Anhang) eine erweiterte Nutzung der Notbetreuung.

Zusätzlich zur Nutzung durch Eltern/Elternteile, die in aufgeführten Berufen (s. Anlage vom 21.04. bzw. Link: <https://www.ggs-elbschebach.de/>) tätig sind, können ab dem 27.04.20 Kinder alleinerziehender Personen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder sich im Rahmen einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden, die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

In diesen Fällen muss eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Erwerbstätigkeit bzw. eine Bescheinigung der Schule/Hochschule vorgelegt werden (s. in der Anlage das neue Formular zur Abfrage und Bescheinigung des Arbeitgebers).

Bei allen anderen muss wie bisher neben den Tätigkeitsbereichen bescheinigt werden, dass Sie unabhkmmlich sind und eine private Betreuung Ihres Kindes nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann (s. in der Anlage das neue Formular zur Abfrage und Bescheinigung des Arbeitgebers).

Sollten Sie für Ihr Kind Anspruch auf die Notbetreuung haben und diese nutzen wollen, melden Sie bitte Ihr Kind möglichst schnell – sofern nicht schon erfolgt – per Mail ([sekretariat@ggs-elbschebach.de](mailto:sekretariat@ggs-elbschebach.de)) oder telefonisch (02335/70083 oder 02335/7706 AB) an und geben dabei Namen, Daten und Uhrzeiten der benötigten Betreuung an.

Die schriftliche Anmeldung (s. Anlage) sowie die Bescheinigung des Arbeitgebers (s. Anlage) können Sie in den nächsten Tagen nachreichen.

Details zur Notbetreuung:

- Notbetreuung möglich montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr (keine Wochenend- und Feiertage)
- keine vorgegebenen Abholzeiten
- ca. 2 Stunden Bearbeitung des Arbeitsplans/der Materialien

- Spiel- und Beschäftigungsangebote unter ‚Corona-Bedingungen‘ (Abstandhalten, zugeordnete Räumlichkeiten, Schulhofnutzung in kurzen Phasen und mit einer auf zwei begrenzten Schüleranzahl)
- Essen – auch Mittagessen – muss mitgebracht werden

Schulinterne Regelung zum Mundschutz:

- Sowohl im Rahmen der Notbetreuung als auch im Präsenzunterricht werden unsere Lehrer/ Betreuungskräfte/Integrationskräfte einen Mundschutz tragen.  
Da es für die Schüler bislang keine verpflichtenden Regelungen gibt, bitten wir Sie zum Schutze aller Beteiligten, Ihr Kind mit einem Mundschutz – wenn vorhanden – auszustatten.

Für die voraussichtliche Wiederaufnahme des Unterrichts ab 04.05.20 durch die 4. Klassen gibt es weiterhin noch keine konkreten Informationen, die den Umfang der Unterrichtsstunden u.a. angeben, so dass ich Sie darüber erst in der nächsten Woche informieren kann.

In den nachstehenden Auszügen aus den Schulmails der Bezirksregierung Arnsberg finden Sie Informationen zur Unterrichtsteilnahme und Beurlaubung von Schülern mit Vorerkrankungen oder Vorerkrankungen von Mitgliedern der Kernfamilie:

#### **Auszüge aus den Schulmails des Ministeriums: Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern**

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen (siehe hierzu III.) haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

In der Folge **entfällt** die Pflicht zur **Teilnahme am Präsenzunterricht**. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

Eine **Teilnahme an Prüfungen** ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.

aus: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200418/index.html>

**Ergänzungen des Schulministeriums zur 15. Schulmail:**

**Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht**

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, so kann eine Beurlaubung nach § 43 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW durch die Schulleiterin oder den Schulleiter schriftlich erfolgen.

Die Beurlaubung kann bis längstens zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres 2019/2020) ausgesprochen werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG NRW) zu versehen.

Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung seitens der Eltern - oder bei Volljährigkeit durch die Schülerin oder den Schüler selbst – aufgehoben werden.

Voraussetzung für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schülern ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter diese Vorerkrankung bereits bekannt, so kann von der Vorlage des Attestes abgesehen werden; in diesem Fall ist das Bekanntsein der Vorerkrankung in der schriftlichen Befreiung kurz zu vermerken.

Die Schülerin oder der Schüler ist in der Beurlaubung auf deren mögliche schulische Folgen aufmerksam zu machen. Mit Blick auf das Erbringen von Prüfungsleistungen verweise ich auf die Ausführungen der 15. Schulmail der Bezirksregierung Arnsberg vom 18. April 2020.

Als weitere Anlage werden die 16. Schulmail vom 24.04.20 sowie der ‚Offene Brief‘ unserer Schulministerin vom 23.04.20 eingefügt.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich selbstverständlich per E-Mail oder telefonisch (unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Telefonnummer) melden.

Im Namen des gesamten Teams der GGS Elbschebach wünsche ich Ihnen und Ihren Familien alles Gute – halten Sie durch und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Lensing